

Promotionsordnung für die Vorbereitungsklassen (VK1/VK2)

1 Geltungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle in die Vorbereitungsklassen des Freien Gymnasiums Zürich aufgenommenen Schülerinnen und Schüler.

2 Zeugnisse und Zwischenberichte

- 2.1 Die Schulleistungen werden den Schülerinnen bzw. Schülern und Vertragspartnern in Form von Zeugnissen und Zwischenberichten mitgeteilt. Sie tragen die Unterschrift der Klassenlehrperson und sind von den Vertragspartnern zu unterzeichnen. Eines der beiden ausgestellten Exemplare ist der Schule zurückzugeben.
- 2.2 Zeugnisse werden auf Semesterende ausgestellt. Sie berücksichtigen die Leistungen des vorangegangenen Schulhalbjahres.
- 2.3 Der Zwischenbericht am Ende des 1. Quartals orientiert über den momentanen Stand der Leistungen, die Beteiligung am Unterricht, das Interesse an den Lerninhalten die Pflichterfüllung und das Sozialverhalten. Am Ende des 3. Quartals wird an Stelle eines Zwischenberichts ein Übertrittszeugnis ausgestellt. Es beruht auf den Leistungen, die während des 2. und 3. Quartals erbracht wurden. Das Übertrittszeugnis entscheidet über die Zulassung zur progymnasialen oder gymnasialen Unterstufe (vergl. „Reglement für den Übertritt aus den Vorbereitungsklassen in die progymnasiale oder gymnasiale Unterstufe“).

3 Notengebung

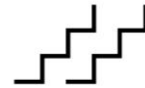
- 3.1 Die Schulleistungen werden in den Zeugnissen in ganzen und halben Noten von 1 bis 6, in den Zwischenberichten in Zehntelsnoten ausgedrückt, wobei 6 die beste Leistung kennzeichnet. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.
- 3.2 Im Fach Deutsch weist je eine Note die schriftliche und die mündliche Leistung aus. In den modernen Fremdsprachen wird je eine Gesamtnote gesetzt, die das Mündliche angemessen berücksichtigt. Auskunft über die Gewichtung des Mündlichen geben die Fachrichtlinien.
- 3.3 Auch in den nichtsprachlichen Fächern wird neben den schriftlichen Arbeiten die mündliche Leistung angemessen berücksichtigt.
- 3.4 Die Fachlehrpersonen informieren die Klasse zu Beginn einer Promotionsperiode über die Art der Leistungsbeurteilung im betreffenden Fach.

4 Promotionsbestimmungen

4.1 Massgebende Fächer

4.1.1 Für die Promotion zählen nachstehend aufgeführte Fächer. Sie haben je dasselbe Gewicht.

- Deutsch (mündlich und schriftlich je zur Hälfte)
- Mathematik (Arithmetik, Algebra und Geometrie)
- Geschichte
- Biologie
- Geografie



4.2 Nicht massgebende Fächer

4.2.1 Für die Promotion zählen nachstehend aufgeführte Fächer nicht:

- Französisch
- Latein
- Musik
- Bildnerisches Gestalten
- Handarbeit (nur VK1)
- Sport
- Religion

5 Repetition

In der Regel kann eine Vorbereitungsklasse nicht repetiert werden.

6 Entscheidungsinstanz

6.1 Über Promotion und Übertritt entscheidet der Klassenkonvent.

6.2 In begründeten Fällen kann der Klassenkonvent von den Vorschriften der Artikel 4.4 und 5 abweichen.

7 Rechtsmittel

7.1 Gegen Verfügungen, die auf Grund dieser Promotionsordnung einem Schüler bzw. einer Schülerin gegenüber getroffen werden, kann der Vertragspartner bei der zuständigen Abteilungsleitung Wiedererwägung verlangen, falls erhebliche Tatsachen, die nicht bekannt waren, geltend gemacht werden können.

7.2 Wird dem Wiedererwägungsantrag stattgegeben, ist der Klassenkonvent Entscheidungsinstanz.

7.3 Bleibt auch nach einer Wiedererwägung der Entscheid des Klassenkonvents unverändert, kann der Vertragspartner beim Schulvorstand Rekurs einlegen. Dieser entscheidet abschliessend.

8 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt auf das Schuljahr 2010/2011 in Kraft.